Landtag von Baden-Württemberg17. Wahlperiode

Drucksache 17/5861 23.11.2023

Antrag

der Abg. Sarah Schweizer u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Wolf und Weidetierhaltung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- wie viele Nutztierrisse jeweils den im südlichen Schwarzwald ansässigen Wölfen GW1129m und GW2407f sowie dem im nördlichen Schwarzwald ansässigen Wolf GW852m zugeordnet werden aufgeteilt nach dem jeweiligen Wolf und den Übergriffen nach Jahren und Art der Nutztiere;
- 2. ob die Landesregierung angesichts der Häufigkeit und Anzahl der Risse nach Ziffer 1 der Auffassung ist, dass es sich hierbei um schadstiftende Wölfe im Sinne des Managementplans Wolf des Umweltministeriums handelt, und falls nicht, wie sie das begründet (bitte im Einzelnen je Schadereignis aufführen, was im konkreten Fall einer Entnahmeanordnung entgegenstand bzw. weshalb ggf. ein zumutbarer Herdenschutz nicht gegeben war);
- was über die Anzahl und den Gesundheitszustand des erstmals per Fotofallenserie vom 27. Juli 2023 bestätigten Wolfnachwuchses im Südschwarzwald bekannt ist;
- 4. ob und wenn ja für welchen Zeitraum bei einem bestätigten Reproduktionsereignis nach Ansicht der Landesregierung der Elterntierschutz der Entnahme eines Schadwolfs entgegensteht (bitte unterteilt nach Elterntier Fähe und Elterntier Rüde);
- ob es Nachweise oder Erkenntnisse darüber gibt, dass das Wolfspaar GW1129m und GW2407f mit dem bestätigten Nachwuchs bereits im Rudel Nutztiere gerissen hat;
- 6. wie hoch die Wahrscheinlichkeit gesehen wird, dass das von den Wölfen GW1129m und GW2407f nach Stellungnahme in Ziffer 1 gezeigte Verhalten zu Rissen an Nutztieren an den Nachwuchs weitergegeben wird;

1

- 7. wie viel Hektar Weidegebiet die von der Landesregierung ausgewiesenen Fördergebiete Wolfsprävention Schwarzwald sowie Odenwald umfassen und in welchem Umfang Landwirte in den nach Ziffer 7 genannten Gebieten Herdenschutzmaßnahmen im Sinne des Managementplans Wolf des Umweltministeriums bereits umgesetzt haben (aufgelistet nach Art der Maßnahme, nach Hektar sowie prozentualem Anteil an der Gesamtfläche nach Ziffer 7);
- wie viele der unter Ziffer 1 betroffenen Betriebe einen im Sinne des Managementplans Wolf des Umweltministeriums anerkannten Herdenschutz umgesetzt hatten;
- 9. welche Haltung sie auf der Ende November anstehenden Umweltministerkonferenz hinsichtlich der Zumutbarkeit, der Umsetzung und der Schutzwirkung von Herdenschutzzäunen unter folgenden Ausgangsbedingungen vertreten wird: Starke Hanglage, Querung von Flüssen/Bächen, Bestehen von Einsprunghilfen wie Felsen oder Bänken, Querung von Wanderwegen;
- ob es Fälle gibt, bei denen die von Landwirten bei Behörden beantragte Umsetzung einer Herdenschutzzäunung versagt wurde und falls ja, was die Gründe hierfür waren;
- 11. welche Maßnahmen die Landesregierung getroffen hat, um Nebenerwerbsoder Kleinlandwirte, die hinsichtlich der Errichtung von fest installierten Herdenschutzzäunen nicht unter die Privilegierung von § 35 Baugesetzbuch (BauGB) fallen, bei der Aufstellung wolfsabweisender Herdenschutzzäune zu unterstützen:
- 12. seit wann das vom Umweltministerium auf der Webseite mit Stand vom 8. Juli 2023 vorgestellte erweiterte Herdenschutzkonzept für Rinder gilt unter Darlegung, welche Erkenntnisse sie hieraus bereits gewonnen hat, ob sich dieses als geeigneter Schutz vor Wolfsrissen erwiesen hat und ob eine Ausweitung auf weitere Nutztiere geplant ist;
- 13. wer die für einen Wolfsnachweis erforderlichen Proben entnehmen darf und ob angesichts zunehmender Risszahlen auch darüber nachgedacht wird, ob der Kreis der Berechtigten erweitert werden soll – zum Beispiel auf örtliche Tierärzte, weitere Landeseinrichtungen oder speziell geschulte medizinische Laien, wie bspw. Landwirte, Jäger oder lokale Naturschutzbeauftragte;
- 14. auf Basis welcher Rechtsgrundlage nach dem Managementplan Wolf des Umweltministeriums die Entnahme eines Schadwolfs unter anderem erst nach dem zweimaligen Überwinden der Einzäunung von Nutztieren in Betracht kommt.

13.11.2023

Schweizer, Haser, Burger, Epple, von Eyb, Hailfinger, Dr. Pfau-Weller, Dr. Schütte, Schuler, Teufel, Vogt CDU

Begründung

In Baden-Württemberg wird fast die Hälfte der Landesfläche landwirtschaftlich genutzt. Die Landwirtschaft leistet einen wichtigen Beitrag für unsere Gesellschaft. Eine besonders wichtige Rolle spielt hierbei die offene Weidehaltung und Grünlandnutzung: Sie erzeugen nachhaltig gesunde Lebensmittel, sind wichtiger Teil unserer Kultur- und Landschaftspflege, sie leisten einen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt und der Biodiversität. Das wollen wir auch weiterhin aktiv unterstützen und fördern.

Ende Januar 2023 wurde in Baden-Württemberg, im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, erstmals ein weiblicher Wolf, eine sogenannte Fähe, genetisch nachgewiesen. Dadurch kam es, wie die Sichtung eines Wolfswelpen am 27. Juli 2023 auf der Gemarkung Schluchsee belegt, im Sommer zur ersten Rudelbildung im Südschwarzwald. Das stellt eine neue Situation dar. In den letzten Monaten sind die Risse durch Wölfe in Baden-Württemberg stark gestiegen. Besonders besorgniserregend ist die hohe Zahl an gerissenen Rindern. Es ist zu erwarten, dass sich diese Situation durch die Rudelbildung weiter verschärft. Vor diesem Hintergrund stellen sich zahlreiche Fragen zum Umgang mit dem Wolf in Baden-Württemberg.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2023 Nr. UM7-0141.5-29/40/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Nutztierrisse jeweils den im südlichen Schwarzwald ansässigen Wölfen GW1129m und GW2407f sowie dem im nördlichen Schwarzwald ansässigen Wolf GW852m zugeordnet werden – aufgeteilt nach dem jeweiligen Wolf und den Übergriffen nach Jahren und Art der Nutztiere;

Nachfolgend sind alle Nutztierrisse Stand 11. Dezember 2023, in denen eine individuelle Bestimmung (Genotypisierung) möglich war, gelistet (ergänzter Auszug aus der offiziellen Nachweisliste https://um.baden-wuerttemberg.de/C1-nachweise-wolf):

GW852m:

- 2017: 1 Fall (3 tote/verletzte Schafe/Ziegen)
- 2018: 2 Fälle (47 tote/verletzte Schafe/Ziegen)
- 2019: 5 Fälle (11 tote/verletzte Schafe/Ziegen)
- 2020: 3 Fälle (9 tote/verletzte Schafe/Ziegen)
- 2021: 5 Fälle (10 tote/verletzte Schafe/Ziegen)
- 2022: 8 Fälle (25 tote/verletzte Schafe/Ziegen)
- 2023: 3 Fälle (10 tote/verletzte Schafe/Ziegen)

GW1129m:

- 2021: 1 Fall (1 totes Rind)
- 2022: 4 Fälle (6 tote/verletzte Rinder)

GW2407f:

- 2023: 4 Fälle (20 tote/verletzte Schafe und Ziegen)

2. ob die Landesregierung angesichts der Häufigkeit und Anzahl der Risse nach Ziffer 1 der Auffassung ist, dass es sich hierbei um schadstiftende Wölfe im Sinne des Managementplans Wolf des Umweltministeriums handelt, und falls nicht, wie sie das begründet (bitte im Einzelnen je Schadereignis aufführen, was im konkreten Fall einer Entnahmeanordnung entgegenstand bzw. weshalb ggf. ein zumutbarer Herdenschutz nicht gegeben war);

Nach der geltenden Rechtslage kann ein Wolf bei Rissen von Nutztieren nur dann getötet werden, wenn weitere Nutztierrisse zu erwarten sind und keine Alternativen vorliegen. Als Alternative gilt die Umsetzung des Herdenschutzes, soweit dieser für die Betriebe zumutbar ist. Gemäß dem Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrissen der Umweltministerkonferenz kann ein Wolf hinreichend sicher als schadstiftend eingestuft werden, wenn er mindestens zweimal in engem räumlichen (maximal die Größe eines Territoriums) und zeitlichen Zusammenhang den zumutbaren Herdenschutz überwunden hat. Die Häufigkeit und Anzahl von Nutztierrissen ist nicht maßgeblich bei der Einstufung eines schadstiftenden Wolfs. Maßgeblich für die Einstufung ist die Überwindung des zumutbaren Herdenschutzes bei Rissereignissen.

Bisher haben die unter Frage 1 aufgeführten Individuen diese Voraussetzungen nicht erfüllt, da sie nicht mehrfach den zumutbaren Herdenschutz überwunden haben. Daher konnten die Individuen bisher nicht als schadstiftende Wölfe kategorisiert werden.

3. was über die Anzahl und den Gesundheitszustand des erstmals per Fotofallenserie vom 27. Juli 2023 bestätigten Wolfnachwuchses im Südschwarzwald bekannt ist;

Mit Hilfe von Wildkameras konnte neben dem territorialen Wolfspaar im Territorium Schluchsee ein Wolfswelpe nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich nach genetischen Untersuchungen von Losung um den Rüden GW3699m. Über den Gesamtkontext mittlerweile mehrerer Fotofallenereignisse, kann davon ausgegangen werden, dass es sich nur um einen Welpen handelt. Der Wolfswelpe wurde in den Monaten August und September mit äußerlichen Räudesymptomen (haarlose Stellen am Rücken) von Wildkameras fotografiert. Eine Infektion mit Sarcoptes-Milben ist bei wilden Hundeartigen (Caniden) kein seltenes Bild. Entscheidend für den Krankheitsverlauf ist, ob der allgemeine Immunzustand der betroffenen Individuen bereits geschwächt ist oder hierdurch stark geschwächt wird. Bei dem Welpen im Territorium Schluchsee deuten weitere Wildkameraaufnahmen darauf hin, dass er in gesundheitlich gutem Zustand ist und die Räudesymptome ausheilen werden.

4. ob und wenn ja für welchen Zeitraum bei einem bestätigten Reproduktionsereignis nach Ansicht der Landesregierung der Elterntierschutz der Entnahme eines Schadwolfs entgegensteht (bitte unterteilt nach Elterntier Fähe und Elterntier Rüde);

Die Landesregierung verweist zur Problematik des Elterntierschutzes bei der Entnahme von Wölfen auf die Ausführungen im Kapitel 4.2 des von der Umweltministerkonferenz beschlossenen "Praxisleitfaden[s] zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrissen". In den Aufzuchtzeiten dürfen nach dem Tierschutzrecht bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere in der Regel nicht entnommen werden. Ausnahmen davon können erteilt werden im Interesse der Gesundheit des Menschen oder wenn die ernsten wirtschaftlichen Schäden so schwerwiegend sind, dass eine Entnahme keinen Aufschub duldet. Nach Beendigung der Laktationsphase kann die Entnahme auch von weiblichen Elterntieren zugelassen werden, wenn ein Elterntier zur Aufzucht der Jungen verbleibt.

5. ob es Nachweise oder Erkenntnisse darüber gibt, dass das Wolfspaar GW1129m und GW2407f mit dem bestätigten Nachwuchs bereits im Rudel Nutztiere gerissen hat:

Am 11. November 2023 wurden aus dem Gemeindegebiet Bernau zwei tote Jungrinder (11 und 12 Monate) gemeldet. Die genetischen Untersuchungen ließen keine Individualisierung zu, es konnten jedoch die Haplotypen HW01 und HW02 nachgewiesen werden. Die Risse fanden im Revier des bekannten Rudels statt. Deshalb geht die Landesregierung davon aus, dass hier der Wolfsrüde GW1129m (HW02) oder/und die Fähe GW2407f (HW01) oder/und der Welpe GW3699m (HW01) beteiligt waren.

6. wie hoch die Wahrscheinlichkeit gesehen wird, dass das von den Wölfen GW1129m und GW2407f nach Stellungnahme in Ziffer 1 gezeigte Verhalten zu Rissen an Nutztieren an den Nachwuchs weitergegeben wird;

Hierüber kann keine verlässliche Aussage getroffen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Welpe erste Erfahrungen im Zusammenhang mit Nutztieren durch das Verhalten der Elterntiere macht. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass sich das Verhalten des Welpen gegenüber Nutztieren unabhängig vom Verhalten der Elterntiere entwickeln wird. Ob und wie dieser Wolf in Zukunft Nutztiere reißen wird, kann nicht prognostiziert werden.

7. wie viel Hektar Weidegebiet die von der Landesregierung ausgewiesenen Fördergebiete Wolfsprävention Schwarzwald sowie Odenwald umfassen und in welchem Umfang Landwirte in den nach Ziffer 7 genannten Gebieten Herdenschutzmaßnahmen im Sinne des Managementplans Wolf des Umweltministeriums bereits umgesetzt haben (aufgelistet nach Art der Maßnahme, nach Hektar sowie prozentualem Anteil an der Gesamtfläche nach Ziffer 7);

Die Weidegebiete in den Fördergebieten Wolfsprävention Odenwald und Schwarzwald umfassen 71 674 ha, davon befinden sich 4 330 ha im Fördergebiet Odenwald und 67 344 ha im Fördergebiet Schwarzwald. Diese Angaben basieren auf den Auswertungen der Antragsgeometrien aus dem Gemeinsamen Antrag (GA 2022, Stand 6. Dezember 2023) unter Berücksichtigung der Nutzungscodes (NC) 442, 443, 452, 453, 454 und 462.

Bezüglich der Förderung können die nachfolgenden Zahlen (Stand 4. Dezember 2023) mitgeteilt werden:

Wolfsabweisende Zäune wurden seit 2018 in 1 796 Fällen gefördert. Bislang wurden rund 11 Mio. Euro hierfür verausgabt. Davon fallen auf das Fördergebiet Wolfsprävention Schwarzwald rund 10 Mio. Euro (bei 1 648 Fällen) und auf das Fördergebiet Odenwald rund 1 Mio. Euro (bei 148 Fällen).

Herdenschutzhunde wurden im Umfang von rund 50 000 Euro gefördert. Die beiden geförderten Betriebe liegen im Präventionsgebiet Schwarzwald.

Für den *Mehraufwand beim Weidemanagement* wurden seit 2021 in 833 Fällen insgesamt rund 1,5 Mio. Euro an Ausgleichszahlungen geleistet. Davon entfällt der weitaus größte Teil auf das Präventionsgebiet Schwarzwald. Auf das Präventionsgebiet Odenwald entfallen davon lediglich rund 60 000 Euro (bei 30 Fällen).

In welchem Flächenumfang und -anteil in diesen Weidengebieten geförderte Herdenschutzmaßnahmen umgesetzt wurden, kann nicht beziffert werden, da viele Herdenschutzmaßnahmen, wie z. B. Mobilzäune, Herdenschutzhunde oder kompakte Weideführung, keinen konkreten Flächenbezug haben.

8. wie viele der unter Ziffer 1 betroffenen Betriebe einen im Sinne des Managementplans Wolf des Umweltministeriums anerkannten Herdenschutz umgesetzt hatten;

In einem der unter Frage 1 gelisteten Rissereignisse wurde bei einem Betrieb der zumutbare Herdenschutz umgesetzt. Der bei der Antwort zu Frage 5 betroffene Betrieb hat ebenfalls den zumutbaren Herdenschutz umgesetzt.

9. welche Haltung sie auf der Ende November anstehenden Umweltministerkonferenz hinsichtlich der Zumutbarkeit, der Umsetzung und der Schutzwirkung von Herdenschutzzäunen unter folgenden Ausgangsbedingungen vertreten wird: Starke Hanglage, Querung von Flüssen/Bächen, Bestehen von Einsprunghilfen wie Felsen oder Bänken, Querung von Wanderwegen;

Diese detaillierten Fragestellungen waren nicht Gegenstand der Beratungen bei der 101. Umweltministerkonferenz vom 29. November bis 1. Dezember 2023 in Münster.

10. ob es Fälle gibt, bei denen die von Landwirten bei Behörden beantragte Umsetzung einer Herdenschutzzäunung versagt wurde und falls ja, was die Gründe hierfür waren:

Es sind keine Fälle bekannt, bei denen eine Förderung generell abgelehnt wurde. Es gibt jedoch wenige Fälle, bei denen eine über den empfohlenen Herdenschutz hinausgehende Förderung (z. B. statt Litzenzaun Maschendrahtzaun) beantragt wurde oder der Umfang der Förderung (mehr Zäune als im Verhältnis zur Tieranzahl angemessen) höher war, als nötig. In diesen Fällen wurde die Förderung auf das nötige Maß begrenzt.

11. welche Maßnahmen die Landesregierung getroffen hat, um Nebenerwerbsoder Kleinlandwirte, die hinsichtlich der Errichtung von fest installierten Herdenschutzzäunen nicht unter die Privilegierung von § 35 Baugesetzbuch (BauGB) fallen, bei der Aufstellung wolfsabweisender Herdenschutzzäune zu unterstützen

Die Anwesenheit des Wolfes lässt die baurechtlichen Regelungen unberührt. Wenn daher ein Zaun baurechtlich nicht zulässig ist, darf dieser (mit oder ohne Wolf) nicht errichtet werden. Eine Förderung von wolfsabweisenden Zäunen ist nur dann möglich, wenn diese nicht nach dem Bau aus rechtlichen Gründen zurückgebaut werden müssen, sie also illegal errichtet worden wären.

Die Privilegierung von landwirtschaftlichen Betrieben nach § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) umfasst Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe. Nicht privilegiert sind sogenannte Hobbytierhaltende. Ob im Einzelfall die Errichtung eines Zaunes im Außenbereich trotzdem im Hobbybereich zulässig ist, richtet sich nach Baurecht (Bundesrecht).

Soweit die Tierhaltung der Landschaftspflege (Offenhaltung) oder dem Naturschutz (zum Beispiel dem Schutz bedrohter Arten) dient, bestätigt dies die zuständige Naturschutzbehörde der zuständigen Baurechtsbehörde, die dann prüft, ob das Vorhaben im Einzelfall baurechtlich zugelassen werden kann. Wird eine Baugenehmigung erteilt, ist auch eine Förderung möglich. Dort wo die Beweidung keinem öffentlichen Interesse dient, ist die Errichtung eines Festzauns für Hobbytierhaltende im Außenbereich grundsätzlich nicht möglich. In solchen Fällen wird von Seiten der Förderung aber geprüft, ob gegebenenfalls ein mobiler Zaun in Frage kommt, sofern dieser baurechtlich zulässig ist. Ein Herdenschutz ist auch mit mobilen Zäunen möglich.

12. seit wann das vom Umweltministerium auf der Webseite mit Stand vom 8. Juli 2023 vorgestellte erweiterte Herdenschutzkonzept für Rinder gilt unter Darlegung, welche Erkenntnisse sie hieraus bereits gewonnen hat, ob sich dieses als geeigneter Schutz vor Wolfsrissen erwiesen hat und ob eine Ausweitung auf weitere Nutztiere geplant ist;

Das "Herdenschutzkonzept für Rinder" gilt seit der Veröffentlichung am 17. Mai 2023. Da die Umsetzung des Konzeptes erst seit kurzem erfolgt, liegen zurzeit noch keine Erkenntnisse aus der Praxis vor. Eine Ausweitung auf andere Nutztiere ist zurzeit nicht vorgesehen. Das Projekt "Betriebsbegleitende Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen auf ausgewählten Flächen im Südschwarzwald" hat zum Ziel, die Herdenschutzmaßnahmen auch für Rinder in der Praxis zusammen mit Betrieben zu erproben. Soweit sich aus dem Projekt in der Praxis Anpassungsbedarf ergibt, werden die Maßnahmen an die praktischen Bedürfnisse der Betriebe angepasst.

13. wer die für einen Wolfsnachweis erforderlichen Proben entnehmen darf und ob angesichts zunehmender Risszahlen auch darüber nachgedacht wird, ob der Kreis der Berechtigten erweitert werden soll – zum Beispiel auf örtliche Tierärzte, weitere Landeseinrichtungen oder speziell geschulte medizinische Laien, wie bspw. Landwirte, Jäger oder lokale Naturschutzbeauftragte;

Die Proben an toten Nutztieren mit Verdacht auf Riss durch einen Wolf werden entweder durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) oder durch von der FVA geschulte Personen (Wildtierbeauftragte oder Netzwerkpersonen im Monitoring) genommen. In Ausnahmefällen, beispielsweise bei verletzten Tieren, bei denen eine Behandlung durch den Tierarzt unmittelbar bevorsteht, können solche Proben auch durch lokale Veterinärinnen und Veterinäre oder Tierhalterinnen und Tierhalter nach telefonischer Anleitung durch die FVA genommen werden.

14. auf Basis welcher Rechtsgrundlage nach dem Managementplan Wolf des Umweltministeriums die Entnahme eines Schadwolfs unter anderem erst nach dem zweimaligen Überwinden der Einzäunung von Nutztieren in Betracht kommt.

Zur Abwehr ernster wirtschaftlicher Schäden lässt das Bundesnaturschutzgesetz in § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 45a ausnahmsweise die Tötung von Wölfen zu.

Die Frage, ob von einem schadenstiftenden Wolf ausgegangen werden muss, prüft die Naturschutzverwaltung in Baden-Württemberg gemäß der dargestellten geltenden Rechtslage. Der auf Bundesebene bestehende "Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrissen" führt hierzu im Kapitel 3.1.2 aus: "(...)Wenn ein Wolf mehrfach (mindestens zweimal) in engem zeitlichem Abstand die zumutbaren Schutzmaßnahmen überwindet und Weidetiere reißt, kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass ein solcher Wolf gelernt hat, dass Weidetiere eine leicht erreichbare Beute sind, und immer wieder einen Weg suchen wird, Schutzmaßnahmen zu überwinden.(...)".

Walker

Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft